



BISG e.V.
Bundesfachverband der IT-Sachverständigen und Gutachter

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen
„**BISG e.V. Bundesfachverband der IT-Sachverständigen und Gutachter**“
(nachfolgend BISG genannt).
2. Der BISG ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
3. Der BISG hat seinen Sitz in Ladenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Zielsetzung des Verbands

1. Der BISG vertritt als neutraler und unabhängiger Verband die Interessen seiner Mitglieder. Der BISG führt ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis der vom Verband als Sachverständige oder Gutachter zertifizierten Mitglieder.
2. Der BISG veranstaltet Schulungen zur Weiterbildung und zur Verbesserung der fachspezifischen Ausbildung seiner Mitglieder. Der BISG sorgt durch Informationen und Veranstaltungen für einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und für eine Förderung deren Zusammenarbeit.
3. Der BISG unterstützt seine Mitglieder im Bereich der Werbung, Internetpräsentation, Marketing und Imagepflege sowie in Zertifizierungsfragen.
4. Der BISG ist Ansprechpartner für Organisationen, Unternehmen sowie Verbraucher und vermittelt Gutachter und Sachverständige für die Erstellung von Gutachten und die qualitative Bewertung von IT- und TK-Projekten. Der Verband verfolgt ferner die Verbreitung und die Erhaltung eines einheitlichen Qualitätsstandards im Bereich der EDV-Hardware.
5. Der BISG verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Ziele und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder können die BISG Landesfachverbände, volljährige natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften sein.



- b. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können von dem BISG nach eigenem Ermessen aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften sein.
- c. Ehrenmitglieder können solche Mitglieder sein, die sich im BISG sowie in den BISG-Landesfachverbänden herausragende Verdienste erworben haben und denen von der Mitgliederversammlung des BISG die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.

2. Eintritt:

- a. Der Aufnahmeantrag der Mitglieder ist in schriftlicher Form an den Vorstand des BISG zu richten. Für die Bearbeitung des Antrages ist eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen, die durch den Vorstand festgelegt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam.
- b. Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung des Antragstellers zu der jeweiligen Art der Mitgliedschaft.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären.
- b. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder eines Vereins endet mit deren Auflösung.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder den Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung den geplanten Ausschluss schriftlich mitzuteilen und dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb dieser Frist zu rechtfertigen. Der Ausschluss eines Mitglieds mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

Als wichtiger Grund, der den Ausschluss rechtfertigt, gilt u.a. der Rückstand von einem Jahresbeitrag und u.a. vereinsschädigendes Verhalten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Evtl. eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Ausschlusses nicht erstattet.

- d. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind die von dem Verein zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Stempel, Briefpapier, Visitenkarten, Logo) zurückzugeben und dürfen nicht mehr benutzt werden.



4. BISG-Landesfachverbände

Ein BISG-Landesfachverband ist die Gesamtheit der Mitglieder auf Landesebene des jeweiligen Bundeslandes. Mitglieder in Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht, können dem Landesverband zugeordnet werden, der dem Wohnsitz des Mitglieds am nächsten liegt. BISG-Landesfachverbände können Mitglied des BISG werden (vgl. § 3).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Sie können in den Vorstand oder sonstige Organe des Verbandes gewählt bzw. berufen werden. Dies gilt nicht für BISG-Landesfachverbände.
2. Die Mitglieder können sich bei der Abstimmung nicht vertreten lassen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind.
3. Außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
4. Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Die Mitglieder sind zur ständigen Weiterbildung und Qualifizierung verpflichtet.

§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Aufnahmegebühren gemäß der von dem Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung verpflichtet.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beitragsverpflichtung.
3. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn ein finanzieller Bedarf des Vereins besteht, der über den Bedarf durch die gewöhnliche Geschäftstätigkeit wesentlich hinausgeht. Eine Umlage darf aber in einem Jahr nicht den zweifachen Mitgliedsbeitrag übersteigen. Ehrenmitglieder haben sich an einer Umlage nicht zu beteiligen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des BISG sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl des oder der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Festsetzung von Umlagen
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn es die Interessen des BISG erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 8 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Entfernung von maximal 35 km von dem Sitz des Vereins stattzufinden.
5. Die Einladung der Mitglieder zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sowie der Zeit und dem Ort der Versammlung in Textform (§ 126b BGB). Die Einladung zu der Mitglieder-versammlung kann auch durch Bekanntgabe auf der Website des Vereins erfolgen. Die Vierwochenfrist wird ab dem Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung oder ab dem Tag der Bekanntgabe auf der Website berechnet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist die einzuberufende Ersatzversammlung beschlussfähig, ohne dass es auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ankommt.
7. Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht (vgl. § 4 Abs. 3).
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, hilfsweise durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter, geleitet. Dieser bestimmt einen Protokollführer.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks und für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. BISG-Landesfachverbände, die Mitglied sind, haben pro angefangenen 50 der ihnen angehörenden Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
12. Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des BISG besteht aus mind. einer höchstens vier Personen. Wenn vier Personen Vorstand sind, teilen sich die Vorstandsmitglieder wie folgt auf:
Vorsitzenden, stellvertretener Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer.
Wenn weniger als vier Personen Vorstand sind bestimmt der Vorsitzende, welches andere Vorstandsmitglied welche Aufgaben übernimmt. Als Mitglieder des Vorstandes können außerdem bis zu 4 Beisitzer bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. BISG-Landesfachverbände können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung in dem er gewählt worden ist und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl des Vorstandes stattfindet. Wenn nach Ablauf der Amtsperiode keine Vorstandswahl erfolgt, bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen. durchführen. Wenn dies nicht erfolgt, bleibt der Vorstand ohne das ausgeschiedene Mitglied im Amt.
4. Die Zugehörigkeit zu dem Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist aber auch berechtigt, Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch mündliche oder fernmündliche Abstimmung zu fassen. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder mit einer solchen Abstimmung einverstanden sind.

Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter geleitet. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Im Innenverhältnis darf ein einzelnes Vorstandsmitglied für den Verein keine Verpflichtungen begründen, die im Einzelfall über 5.000,00 € hinausgehen.
8. Der Vorstand kann zur Erledigung laufender Aufgaben, insbesondere zur Verwaltung des Vereins, Geschäftsführer anstellen.
9. Den Organen und sonstigen Beauftragten des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie der pauschale Auslagenersatz sind in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsregelung der Abgabenordnung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.



§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Amtszeit des Kassenprüfers beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in dem er gewählt wird und endet mit der Mitgliederversammlung, in der eine Wiederwahl erfolgt oder an seiner Stelle ein anderer Kassenprüfer gewählt wird.
2. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des BISG ist nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten unter Angabe dieses Tagesordnungspunkts.
2. Bei Auflösung des BISG bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Mannheim.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 16. April 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.